



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.05.2018



Bekanntmachung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Die Winkeldorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Klaus Schnakenberg, 27367 Horstedt hat am 02.06.2016, zuletzt vervollständigt am 27.04.2018, beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG), und zwar:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit 1.318 kW FWL (530 kW eL) und flexibler Betrieb beider Blockheizkraftwerke
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestrocknungsanlage mit einer Trocknerleistung von 568 l/h
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit einem Bruttovolumen von 2.281 m³
- Errichtung und Betrieb eines KWK-Blockheizkraftwerkes (Erdgasbetrieb) mit einer Feuerungswärmeleistung von 310 kW

Der Standort der Anlage befindet sich in Horstedt, Große Straße.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat